

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der Mondsee und der Attersee sowie vier Zubringerflüsse als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung der Verlautbarung LGBl. Nr. 5/2025, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Mondsee und der Attersee sowie vier Zubringerflüsse als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 44/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1 Bezeichnung

Der Mondsee und der Attersee, die Seeache sowie Teile des Weißenbaches, der Fuschler Ache und der Zeller Ache (offizielle Gebietskennziffer AT3117000) sind gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 7. Februar 2025 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und werden als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet.“

2. Dem § 3 Z 2 wird folgendes Wort und dem § 3 folgende Z 3 angefügt:

„sowie

3. der in der Tabelle 3 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2) und deren Lebensraums

Tabelle 3

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
4096	Sumpfgladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)	Moorwiesen und Moorwälder mit wechselfeuchten, humosen, eher nährstoffarmen aber basenreichen Böden und in Übergangsbereichen von feuchten zu trockenen, nährstoffarmen Wiesen bis in Höhenlagen von 1.500 m; dabei insbesondere auf Streuwiesen (<i>Molinion</i>), Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>) sowie in Kalk-Trockenkiefenwäldern (<i>Erico-Pinion</i>)

“

3. § 5 Abs 1 lautet:

„(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1, der Tierarten gemäß Tabelle 2 und der Pflanzenart gemäß Tabelle 3 zu gewährleisten.“

4. Dem § 6 Z 2 wird folgendes Wort und dem § 6 folgende Z 3 angefügt:

„und

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 5 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 5

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
---------------------	-----------------

4096 Sumpfgladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)	Sicherung einer extensiven düngerefreien Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd (Mahd nach Ausfall der Samen der Sumpfgladiole) samt Abtransport des Mähguts; Verhinderung von Gehölzaufwuchs; Einrichtung von extensiv genutzten Pufferzonen zu intensiv bewirtschafteten Flächen
---	---

5. § 7 lautet:

**„§ 7
Verweisungen**

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff. in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 7. Februar 2025“: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/251 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Annahme einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. L 2025/251, 17.2.2025.“

6. Die Anlagen 1, 2/2 und 3/2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2015 werden durch die Anlagen dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen